Stadtwerke Espelkamp AöR
-Wasserwerk-
Wilhelm-Kern-Platz 1
32339 Espelkamp

STADTWERKE ESPELKAMP

Antrag auf den Einbau eines Zwischenzählers nach § 8 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp AöR

Antragsteller (Grundstückseigentümer): _____

Anschrift:_____

Bezeichnung des anzuschließenden Grundstücks

Gemarkung:_____ **Flur**:_____**Flurstück:**_____

Grundstücksgröße:_____

Lage:_____
(Straße, Haus-Nr.)

Der Antragsteller nutzt das anzuschließende Gebäude selbst?

☐ **ja** (zu Wohn- bzw. gewerbl. Zwecken) ☐ **nein** (bei Vermietung u. ä.)

Bei der gewerblichen Nutzung des Grundstücks bitte voraussichtlichen Wasserbedarf angeben:

_____ l/s; _____ m^3/Stunde; _____ m^3/Jahr

Ich erkläre hiermit, dass ich die Kosten des Einbaus eines Zwischenzählers nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp AöR an die Stadtwerke Espelkamp erstatten werde. Ich habe das rückseitige Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu Anträgen auf Einbau eines Zwischenzählers (Zweck der Datenverarbeitung) zur Kenntnis genommen.

_____ _____

Ort, Datum (Unterschrift)

Informationen zum Einbau, Kosten usw.

1.) Für das Gießen im Garten gibt es die Möglichkeit einen Zwischenzähler oder sogenannten Gartenwasserzähler einzubauen. Dafür können Sie, nachdem Sie diese Informationen und den Inhalt für sich selber abgewogen haben, diesen Antrag ausfüllen und an die Stadtwerke Espelkamp AöR senden.
2.) Für die Nutzung eines Zwischenzählers wird eine **Sondergebühr von 2,92 € pro Monat zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer** fällig. Diese summiert sich für ein Jahr auf **35,04 € zzgl. 2,45 € MwSt.** Die Abwassergebühr beträgt für einen Kubikmeter (m^3) 3,70 **€. Das heißt Sie sollten mindestens 10 m^3 über den Zwischenzähler verbrauchen, damit sich alleine die Grundgebühr rechnet (10 m^3 Abwasser = 37,00 €).**
3.) Hinzu kommt die **Installation einer Wasserzählerplatte**, welche nochmal **circa 150 € zusätzlich kostet**.
4.) Die Installation muss nach den *anerkannten Regeln der Technik* durch einen Hausinstallateur oder in Eigenleistung durchgeführt werden. Es muss **genügend Platz für den Turnuswechsel** vorhanden sein sowie die **Frostsicherheit** gewährleistet werden.
5.) Danach **nimmt das Wasserwerk die Installation ab und baut den Zwischenzähler ein**.
6.) Die Befüllung eines Pools über den Zwischenzähler ist nicht zulässig, weil für Poolwasser Abwassergebühren zu zahlen sind.

Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
zu Anträgen auf Einbau eines Zwischenzählers (Zweck der Datenverarbeitung)

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadtwerke Espelkamp AöR von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen Folgendes mit:

Verantwortliche/r:	Stadtwerke Espelkamp AöR, vertreten durch den Vorstand
Datenschutzbeauftragte/r:	Datenschutzbeauftragte/r der Stadtwerke Espelkamp AöR datenschutz@stadtwerke.espelkamp.de
Zweck und Notwendigkeit:	Die Stadtwerke Espelkamp AöR verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Bearbeitung des Antrages auf Einbau eines Zwischenzählers sowie der anschließenden Festsetzung von Anschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW sowie Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW. Die Notwendigkeit der Datenverarbeitung ist auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp AöR vom 14.07.2017 sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp AöR vom 13.01.2005 jeweils einschließlich der inzwischen ergangenen Änderungen gegeben.
Rechtsgrundlage:	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO in Verbindung mit § 6 und 8 KAG NRW sowie § 2 der Wasserversorgungssatzung und §§ 5 und 12 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
Empfänger/Kategorien von Empfängern:	Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Stadtwerke Espelkamp AöR. Eine Verarbeitung der Daten durch Dritte erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 28 DS-GVO.
Übermittlung an ein Drittland /internationale Organisation:	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.
Speicherdauer bzw. -kriterien:	Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der vorstehend genannten Zwecke erforderlich ist.
Betroffenenrechte:	Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77)
Widerruf:	Sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, ist ein jederzeitiger Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft möglich.
Profiling:	Ein Profiling seitens der Stadtwerke Espelkamp AöR, findet nicht statt. Ein Profiling durch Dritte, z.B. durch Suchmaschinen im Internet kann nicht ausgeschlossen werden.